

Bestehende und geplante Verpflichtungen zugunsten der Zielvorgabe 5.1

LZ	Verpflichtung	Zuständigkeit
Öffentliche Politiken		
A	Beratung diskriminierter Personen in Bezug auf die zu ergreifenden Schritte und die Möglichkeiten, die das Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR 151.1) vorsieht.	GFB
A	Durchführung von Sensibilisierungskursen für Richterinnen und Richter sowie für Anwältinnen und Anwälte in Bezug auf das GIG.	GFB
B	Beratung und Unterstützung für Opfer von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz.	GFB
C	Kantonales Konzept zur Bekämpfung von Gewalt in Paarbeziehungen	Nach Konzept
D	Kampagnen oder Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Themen betreffend Diskriminierung.	GFB
D	Fortführung der Bemühungen zur Verteilung in den Schulen des Unterrichtsmaterials «Die Schule der Gleichberechtigung», des Leitfadens «Le ballon de Manon et la corde à sauter de Noé» und anderer pädagogischer Dokumente, mit dem Ziel, gegen Diskriminierungen und Gewalt aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit vorzugehen. Massnahmen zur Sensibilisierung der Kinder in der Schule und im ausserschulischen Bereich für Themen des Respekts in Paarbeziehungen mit dem Präventionsprogramm «Sortir ensemble et se respecter».	GFB, BKAD, GesA
D	Dienstleistungen und Kurse zur Sexualaufklärung, die im Rahmen der Leistungen der Freiburger Fachstelle für sexuelle Gesundheit angeboten werden.	KAA
F	Einbezug des Themenbereichs Gender in der Berufsorientierung ab der Stufe 9H.	BEA
F	Teilnahme an Veranstaltungen, die jungen Menschen die Möglichkeit geben wollen, sich beruflich nach ihren Talenten und Wünschen und nicht auf der Grundlage von Vorurteilen zu entwickeln.	GFB
Funktionsweise des Staats		
B	Bereitstellung der Beratungsleistungen des Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen (GFB) und des «Espace Gesundheit-Soziales» für alle Angestellten des Staats Freiburg.	GFB, POA
F	Organisation des Zukunftstags beim Staat.	GFB